

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 6

Einfuhrgebühren

A betreibt einen Großhandel mit Lebensmitteln. Im Januar 2003 führte er eine größere Partie Schweine- und Rindfleischkonserven aus Ungarn über die Grenzstelle Passau in das Bundesgebiet ein. Dort nahm die zuständige Behörde die nach § 9 *Einfuhruntersuchungs-Verordnung* erforderliche Einfuhruntersuchung vor und stellte dem A mit Gebührenbescheid vom 01.02.2003 für ihre Tätigkeit Untersuchungsgebühren in Rechnung. Seine Grundlage fand dieser Bescheid in § 1 *Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung (EinfUKostV)*. Im Zeitpunkt ihres Erlasses verstieß diese Vorschrift gegen eine *EG-Verordnung*. Dieser Normwiderspruch wurde (erst) 1985 durch eine entsprechende Änderung der *EG-Verordnung* behoben.

Mit der Behauptung, § 1 *EinfUKostV* sei (weiterhin) ungültig, erhob A nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen den Gebührenbescheid in ordnungsgemäßer Weise Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

(Fall vereinfacht nach BVerwGE 87, 154 ff. = NVwZ 1992, 783)

Vertiefungshinweise:

B. Schmidt am Busch, Die besonderen Probleme bei der Umsetzung von EG-Richtlinien mit Regel-Ausnahme-Charakter – am Beispiel der „Fleischhygienegebührenrichtlinie“ –, DÖV 1999, 581 ff;

BGH, DVBl. 2001, 474 ff. = JZ 2001, 456 ff. m.teilw.zust.Mein. *C.D. Classen*, ebd., 458 ff. = NVwZ 2001, 465 ff. – *Keine Staatshaftung für Fleischuntersuchungsgebühren/Unrichtige Anwendung v. EuropaR (Fleischhygienkontrollgebühren)*.

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>